

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 20

Jahrgang 49
31. August 2023

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für das nachstehend bezeichnete Gebiet (siehe Abbildung) einen Bauleitplan aufzustellen:

Bebauungsplan Nr. 771/N („Theodor-Heuss-Straße / Buscherstraße“)

Stadtbezirk Nord, Dahl, Gebiet zwischen Theodor-Heuss-Straße und Buscherstraße und östlich Franz-Wamich-Straße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

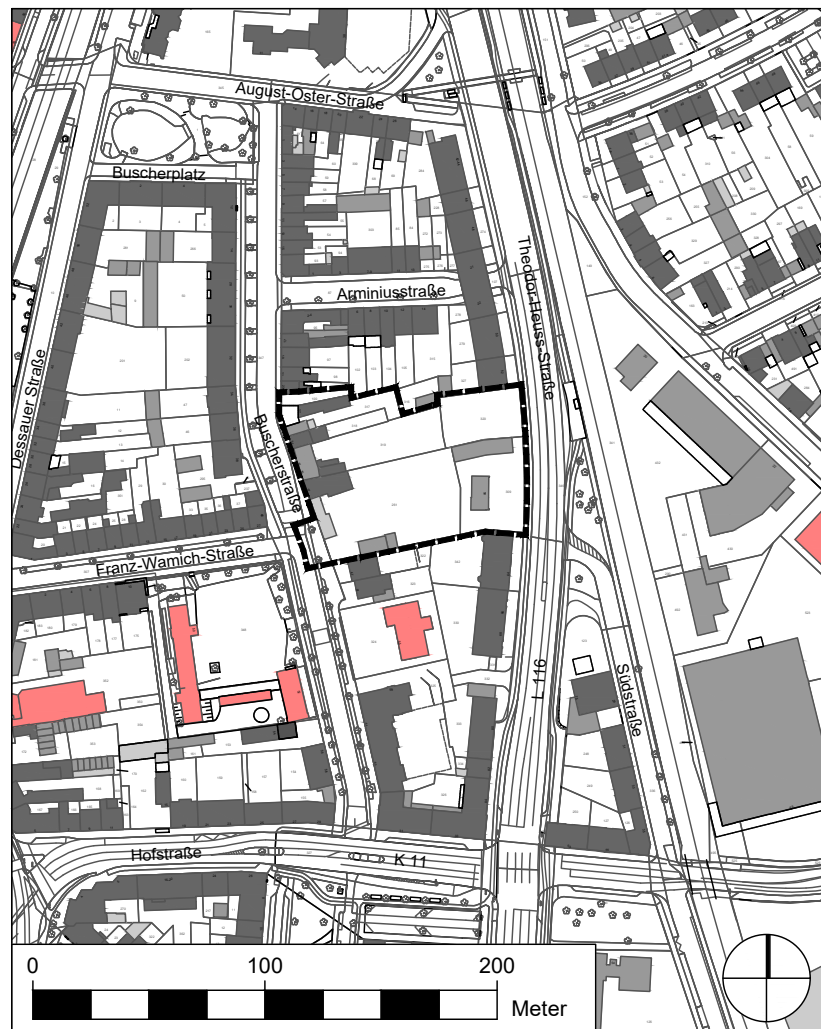
Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden der Öffentlichkeit über eine Informationsveranstaltung, über die Internetseite der Stadt Mönchengladbach, über die Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus Rheydt sowie telefonisch vorgestellt. Die Informationsveranstaltung findet am Donnerstag, dem 14.09.2023 um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach statt. An einer Teilnahme Interessierte melden sich bitte bis zum 12.09.2023 per E-Mail (blp-beteiligung@moenchengladbach.de) oder telefonisch (02161/25-8565, 02161/25-8597) an. Die Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 12.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: stadt.mg/blp-beteiligung) Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen. Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist können die Planunterlagen auch beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung in der Dienststelle Rathaus Rheydt (Eingang G), Markt 9, 41236 Mönchengladbach, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 771/N

Theodor-Heuss-Straße / Buscherstraße
Gebiet zwischen Theodor-Heuss-Straße, Buscherstraße und östlich Franz-Wamich-Straße



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

eingesehen und erörtert werden. Eine Erörterung ist auch unter der Telefonnummer 02161/25-8597 möglich.
Am 02.10.2023 („Brückentag“) bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Die Gelegenheit zur Äußerung besteht während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach beispielsweise online über die oben genannte Internetseite sowie schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (blp-beteiligung@moenchengladbach.de).

Mönchengladbach, den 23.08.2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und Technischer Beigeordneter

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

- Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs -

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 808/W („Südliche Käthe-Höffkes-Straße“)

Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte, Gebiet zwischen B 57, Bahntrasse und Käthe-Höffkes-Straße (siehe Abbildung)

„Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176):

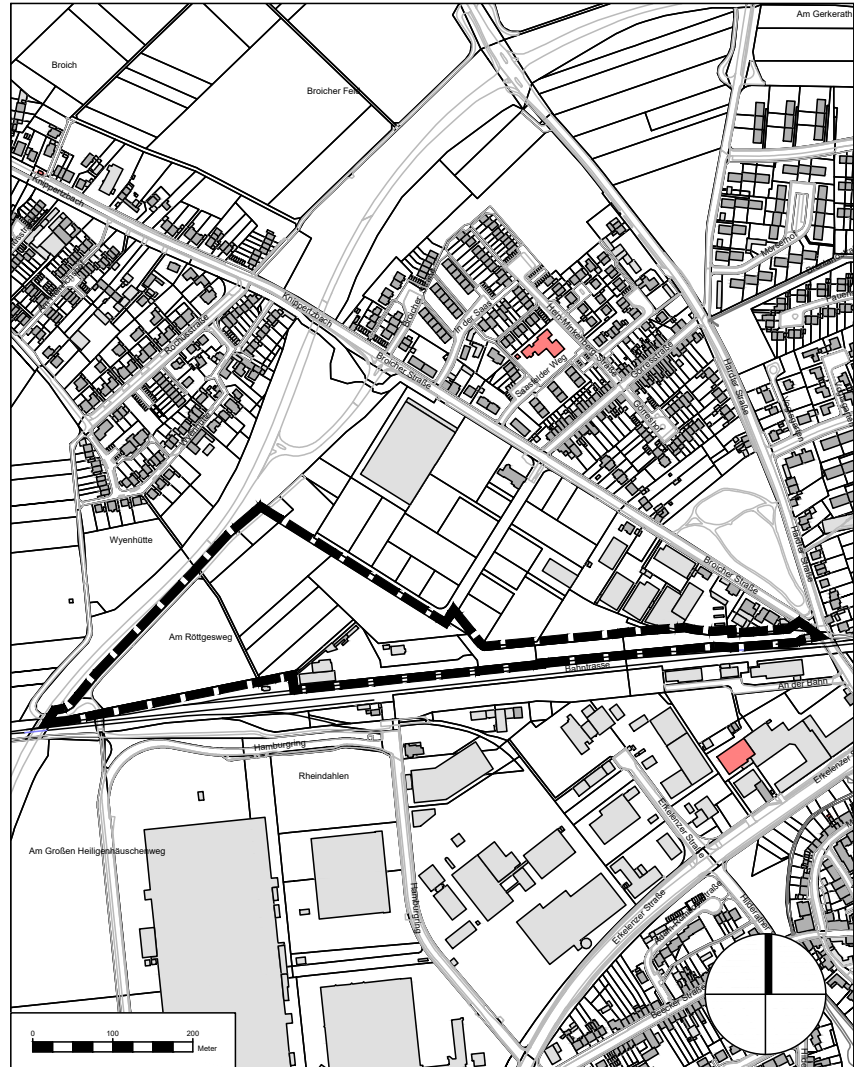
Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 808/W mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Die Flächen im Plangebiet sollen für die weitere gewerbliche Entwicklung des Standorts, insbesondere für klein- und mittelständische Handwerks- und Produktionsbetriebe zur Verfügung stehen. Außerdem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau einer regional bedeutsamen Radschnellverbindung zwischen Mönchengladbach, Wegberg und Roermond für einen Abschnitt im Bereich des Plangebietes gesichert werden.“

Zu diesem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Gebiet des Bebauungsplans Nr. 808/W "Gebiet zwischen B 57, Bahntrasse und Käthe-Höffkes-Straße"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Abfallwirtschaft, Abwasser, Archäologie und Bodendenkmalpflege, Artenschutz, Baugrund, bioklimatische Situation, Bodenfunktion, Bodenschutz und Altlasten, Entwässerung, Erdbeengefährdung, Erschließung und Verkehr und Verkehrssicherheit, Emissionen (Eisenbahnbetrieb), Geothermie, Grundwasserverhältnisse und Grundwassermessstellen, Immissionsschutz, Klimagerechte Begrünung und Pflanzvorschriften, Niederschlagswasser und Versickerung, Lärmimmissionen (Straßen- und Schienenverkehr), Starkregenvorsorge, Sumpfungsmaßnahmen (Braunkohlelaggebau), Umweltüberwachung, Wasser und Wasserschutz, Hochwasser und Überflutungsschutz
- Fachgutachten zu den Themen Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Klima und Luftschadstoffe, Lärmimmissionen (Straßen- und Schienenverkehr) und verkehrliche Auswirkungen,
- Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Natura-2000 Gebiete, zur Vermeidung von Emissionen, zum sachgerechten Um-

gang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, zu Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zur Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen und zu Wechselwirkungen zwischen den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB genannten Schutzgütern.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Beschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplans mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 12.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: stadt.mg/blp-beteiligung) veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung in der Dienststelle Rathaus Rheydt (Eingang G), Markt 9, 41236 Mönchengladbach im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus. Am 02.10.2023 („Brückentag“) bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. online auf der oben genannten Internetseite der Stadt Mönchengladbach oder per E-Mail an blp-beteiligung@moenchengladbach.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Soweit in diesem Bauleitplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zur Einsicht bei der o. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht

werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 24.08.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

- Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach; Öffentliche Auslegung eines Änderungsentwurfs zum Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach -

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach („Südliche Käthe-Höffkes-Straße“)

Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte, Gebiet zwischen B 57, Bahntrasse und Käthe-Höffkes-Straße (siehe Abbildung).

„Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176):

1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte, Gebiet zwischen B 57, Bahntrasse und Käthe-Höffkes-Straße zu ändern (251. Änderung).

Planungsziele:

Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Flächen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie einer Radschnellverbindung.

2. Den vorliegenden Entwurf der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.“

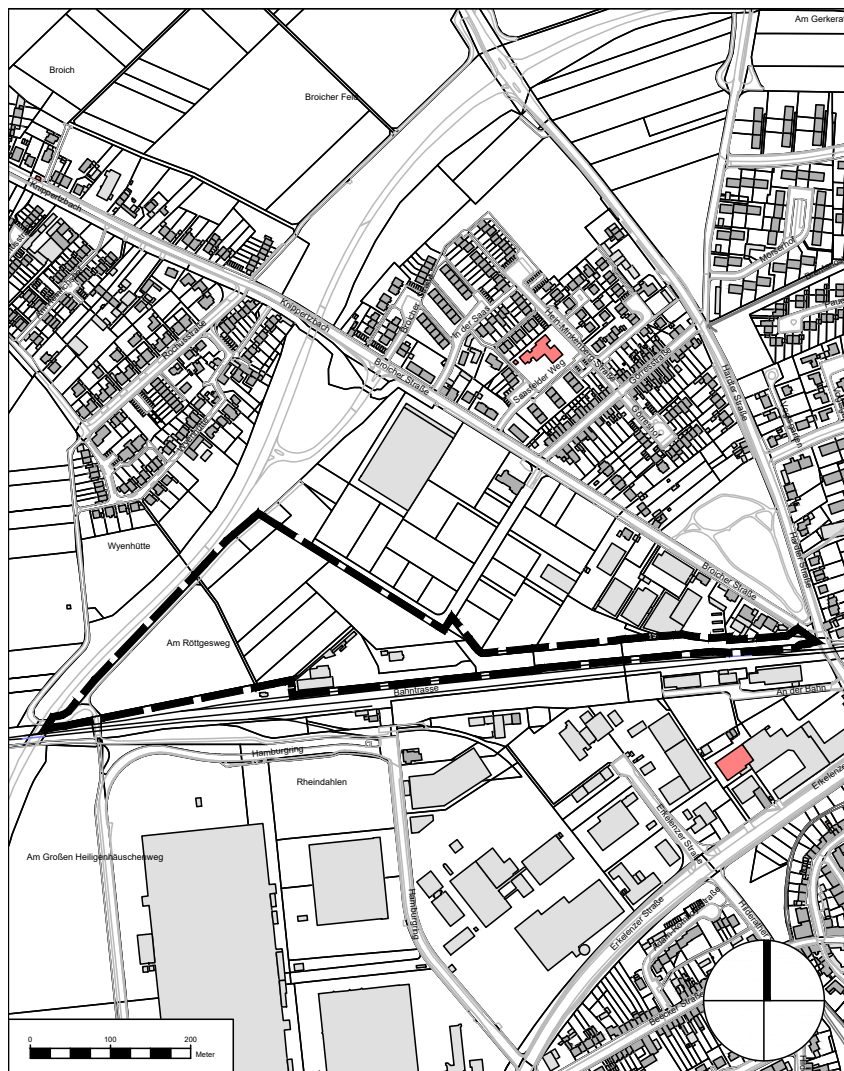
Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Abfallwirtschaft, Abwasser, Archäologie und Bodendenkmalpflege, Artenschutz, Baugrund, bioklimatische Situation, Bodenfunktion, Bodenschutz und Altlasten, Entwässerung, Erdbebengefährdung, Erschließung und Verkehr und Verkehrssicherheit, Emissionen (Eisenbahnbetrieb), Geothermie, Grundwasserverhältnisse und Grundwassermessstellen, Immissionsschutz, Klimagerechte Begrünung und Pflanzvorschriften, Niederschlagswasser und Versickerung, Lärmimmissionen (Straßen und Schienenverkehr), Starkregenvorsorge, Sumpfungsmaßnahmen (Braunkohleletagebau), Umweltüberwachung, Wasser und Wasserschutz, Hochwasser und Überflutungsschutz
- Fachgutachten zu den Themen Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Klima und Luftschadstoffe, Lärmimmissionen (Straßen- und Schienenverkehr) und verkehrliche Auswirkungen,
- Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Natura-2000 Gebiete, zur Vermeidung von Emissionen, zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, zu Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zur Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen und zu Wechselwirkungen zwischen den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB genannten Schutzgütern.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB wird der Beschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

251. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

Der Entwurf der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 12.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: stadt.mg/blp-beteiligung) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung in der Dienststelle Rathaus Rheydt (Eingang G), Markt 9, 41236 Mönchengladbach im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus. Am 02.10.2023 („Brückentag“) bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. online auf der oben genannten Internetseite der Stadt Mönchengladbach oder per E-Mail an blp-beteiligung@moenchengladbach.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Soweit in diesem Bauleitplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zur Einsicht bei der o. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs-

plans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 24.08.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Mohamad Alahmed, Letzte bekannte Anschrift Lauffsweg 14, 41199 Mönchengladbach

Bitte beachten Sie die folgenden Zahlungshinweise

Kontoinhaber:
Stadtkasse Mönchengladbach
bei Überweisungen:
IBAN: DE20 3105 0000 0660 01
BIC: MGLSDE33
- und bei anderen Banken am Ort
Betrag: 175,00 €
fällig bis zum: 07.09.2023
Mandatsreferenz/Kassenzeichen:
3280.0023.3922

Aufgrund § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) – und den bis-

her dazu ergangenen Änderungen
- erlasse ich folgende

ORDNUNGSVERFÜGUNG:

1. Die Ihnen erteilte Fahrerlaubnis wird hiermit entzogen.
2. Es wird Ihnen aufgegeben, spätestens sieben Tage nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung, den Ihnen erteilten Führerschein beim Ordnungsamt, Kfz.-Zulassungs- und Führerscheinstelle, der Stadt Mönchengladbach, Verwaltungsgebäude Rheinstraße 70, abzugeben oder abgeben zu lassen.
Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung aufgrund § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) – in der jetzt gültigen Fassung – die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung an. Hinsichtlich der Anordnung zur Abgabe des Führerscheins erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung, um zu verhindern, dass trotz festgestellter Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Führerschein zum Zweck des Nachweises über eine Fahrberechtigung missbräuchlich benutzt wird.

Für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung unter Ziffer 2 dieser Verfügung drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510/SGV. NW S. 2010) und den bisher dazu ergangenen Änderungen, die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 500,00 EUR an. Im Fall der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes kann das Verwaltungsgericht in Düsseldorf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen (§ 61 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).

Die Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der nicht rechtzeitigen Abgabe des Führerscheines genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das angeordnete Zwangsgeld ist erforderlich, geeignet und angemessen, um die Vornahme der geforderten Handlung, nämlich die Abgabe des Führerscheines, herbeizuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen mit sofortiger Wirkung untersagt ist, fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen und Sie sich im Falle der Zuwiderhandlung strafbar machen.

Eine neue Fahrerlaubnis darf gemäß § 4 Abs. 10 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit dieser Ordnungsverfügung erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheines.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage hat im vorliegenden Fall wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage (Aussetzung der sofortigen Vollziehung) schriftlich – möglichst mit 2 Abschriften – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Gebührenfestsetzung:

Die o. Ordnungsverfügung ist gebührenpflichtig. Nach §§ 1 und 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865) - in der jetzt gültigen Fassung -, in Verbindung mit Gebühren-Nr. 206 des Gebührentarifs (Anlage zu § 1 der Gebührenordnung), können Gebühren bis zu einem Höchstsatz von 257,30 EUR zuzüglich bei mir entstandener Auslagen erhoben werden. Unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Erhebung von Gebühren werden nach entsprechender Ermessensausübung eine Verwaltungsgebühr von 175,00 EUR festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Auswertung der über Sie geführten Fahrerlaubnisakte, der Prüfung und Errechnung des Punktestandes unter Berücksichtigung vorangegangener Maßnahmen sowie der Fertigung dieser Entziehungsverfügung. Die Bearbeitung des vorliegenden Falles ist als aufwändig einzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung

Diese Ordnungsverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) öffentlich bekannt gemacht, da der derzeitige Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Auch durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die öffentliche Bekanntgabe dieses schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Dies erfolgt im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach.

Diese Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Mit Ablauf dieser Frist beginnt die Rechtsbehelfsfrist.

Der vollständige Inhalt dieser Ordnungsverfügung inklusive der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Rheinstraße 70 in Mönchengladbach, während der Dienstzeiten montags bis freitags nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die E-Mailadresse Massnahmen-Fahrerlaubnis@moenchengladbach.de vereinbart oder unter

<https://www.moenchengladbach.de/de/serviceportal/terminbuchungen>, „Termine: Maßnahmen- Führerschein“ direkt gebucht werden.

Im Auftrag
gez.
Günther
Stadtverwaltungsrat

Öffentliche Zustellung

Herrn Zalimhan Elmurzaev, *16.12.1987,
letzte bekannte Anschrift,

unbekannt,

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 22.08.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.03.1385/1386/1387/1388**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 158**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 22.08.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Schlei

Öffentliche Zustellung

Herrn Ayman Mohamed Abel-Atty Moursy, *07.02.1970, letzte bekannte Anschrift,

Arnoldstraße 5, 40479 Düsseldorf,

kann die Rechtswahrungsanzeige der Stadt Mönchengladbach vom 10.08.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.11.0776**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 51**, einzusehen bzw. abzuholen.

Die Rechtswahrungsanzeige gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 10.08.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Zustellung

Herrn Johann Litke * 20.04.1990, letzte bekannte Anschrift,

Stadtwaldstraße 8, 41179 Mönchengladbach,

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 25.07.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.06.0862**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 41**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 24.08.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Organisation und IT -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtverwaltung Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von elektrisch höhenverstellbaren Steh-/Sitz-/Bildschirmarbeitsstischen für die allgemeine Verwaltung, Bedarf 01.12.2023-30.11.2024

Aufteilung in Lose:
nein

Ausführungsfrist:
Nach Bedarf in je einer monatlichen Lieferung.

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Angeli, Fachbereich Organisation und IT

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski/ Herr Möller, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer **“10-2023-016”**.

Ablauf der Angebotsfrist:
13.09.2023, 12:00 Uhr

Einzureichen in digitaler Form ausschliesslich über die Vergabepattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Folgender Nachweis aus dem Leistungsverzeichnis wird gefordert:
Ausführliche Beschreibung des angebotenen Artikels / Datenleistungsblatt.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:
Eigenerklärungen zur/zum:

- Eigenerklärung über Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Eigenerklärung über Ausschlussgründe – Vordruck 521
- Eigenerklärung über Mindestlohn – Vordruck 522
- Eigenerklärung über gewerberechtlichen Voraussetzungen

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

- **50 % Preis**
- **25 % Qualität**
- **25 % Garantie.**

Wertungsdurchführung beim Kriterium Preis:

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 500 Punkten, ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischenliegenden Angebote werden gemittelt.

Wertungsdurchführung beim Kriterium Qualität:

Die Qualitätsbewertung erfolgt durch Bemusterung der Tische zur Beurteilung von Materialeindruck, Verarbeitungsqualität und Handhabung/Ergonomie. Die nachstehend genannte Punktvorgabe erfolgt auf einer Gesamtbeurteilung der gestellten Muster:

Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten voll entspricht, erhält 250 Punkte.
Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten eingeschränkt entspricht, erhält 125 Punkte.
Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten nicht entspricht, erhält 0 Punkte.
Artikel mit 0 Punkten werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Wertungskriterien bei Garantie:
Als längste Garantiezeit zu allen Losen werden in der Wertung maximal 72 Monate berücksichtigt.
Diese Garantiezeit erhält die volle Punkt-

zahl von 250. Die darunterliegenden Angebotszeiträume werden zum Günstigsten gemittelt. Angebote mit Garantiezeiten bis einschließlich 24 Monate erhalten 0 Punkte.

Bindefrist:
17.11.2023

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Bezeichnung der Bauleistung:
Kurzbezeichnung
BM Regiopark Bushaltestelle Jüchen - Straßenbau und Beleuchtung
Vergabenummer 66-2023-099
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Auftragsbekanntmachung National Bekanntmachungstext

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Bezeichnung:
Stadt Mönchengladbach
Postanschrift:
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelle-
dezernetVI@moenchengladbach.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

c) ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Art der akzeptierten Angebote
- Elektronisch in Textform

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Gewerbegebiet Regiopark,
41199 Mönchengladbach
Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:
im Bereich Regioparkring 30

f) Art und Umfang der Leistung:

Im interkommunalen Gewerbegebiet Regiopark, im Bereich Regioparkring 30, wird eine neue Bushaltestelle erstellt. Die Bushaltestelle wird mit einer Busbucht, Winkelstützwand und angepassten Beleuchtung ausgestattet.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Erbringung von Planungsleistungen:
Nein

- h) **Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:**
Die Vergabe wird nicht in Lose aufgeteilt.
- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:**
Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Beginn der Ausführung:
Frühestens am 02.11.2023
Vollendung der Ausführung nach Datum:
Spätestens am 31.01.2024
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrere Hauptangebote:**
Mehrere Hauptangebote sind zugelassen
- l) **Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt**
elektronisch:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0D0QG/documents>
- m) **Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:**
- n) **Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:**
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:**
Angebotsfrist: 18.09.2023 10:00 Uhr
Bindefrist: 17.11.2023
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:**
Eine Abgabe per Post ist nicht möglich.
- Die Abgabe elektronischer Angebote unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0D0QG>
unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) **Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung:**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins, sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
18.09.2023 10:00 Uhr
Ort der Öffnung:
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) **Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:**
Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):
Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.
Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B):
Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten.
Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.
- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
- v) **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:**
- w) **Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/
- Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewissem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:**
Bezeichnung:
Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34
Postanschrift:
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
- Sonstige Informationen für Bieter:**
Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Ab-

senders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
08.09.2023

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0D0QG

Offenes Verfahren,

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenen Verfahren:

Ort der Leistung:

alle städtischen Schulen im Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag - Beratung und Ausstattung der städtischen Schulen im Stadtgebiet Mönchengladbach mit Anzeigegeräten - Bedarf 15.11.2023-15.11.2026

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

15.11.2023 - 15.11.2026

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Feige/Frau Coenen-Berche,
Fachbereich Schule und Sport

Vergaberechtliche Auskunft erteilt

Herr Halbowski,
Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "40.05-2023-011". Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:

19.09.2023, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

digital über den Vergabemarktplatz Rheinland

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521 EU

- Anlage 1 – Eigenerklärung (vorbereiteter Vordruck bzw. Selbstangabe) mit Angaben zur Leistungsfähigkeit (Liste von drei in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers), zur vertrags- und fristgerechten Durchführung der Lieferungen, Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.
- Für den Fall, dass sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens berufen möchte, sind die genannten Nachweise und Erklärungen auch für dieses Unternehmen nach besonderer Aufforderung einzureichen.
- Alternativ besteht nach § 50 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Möglichkeit, die oben näher bezeichneten Nachweise auch über die neue „europäische einheitliche Eigenerklärung“ (EEE) [siehe <https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>] einzureichen.

**Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:
65% Preis, 25% B-Kriterien, 10% Garantie**

Wertungsschema

- 1) Preis (65 %)
Das günstigste Angebot erhält 65 Punkte und stellt zur weiteren Bewertung den Basispreis dar. Angebote mit einem doppelten Basispreis und darüber hinaus erhalten 0 Punkte. Bei Angebotspreisen, welche sich oberhalb des Basispreises und unterhalb des doppelten Basispreises befinden wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.
- 2) B-Kriterien (25 %):
Für das Erfüllen der in den Unterlagen genannten B-Kriterien werden bis zu 25 Punkte vergeben. Für die Auswertung der B-Kriterien ist für jede Position ein Datenblatt beizufügen, aus dem die Produkteigenschaften hervorgehen.
- 3) Garantie (10 %)
Das Angebot mit einer vor Ort Garantie / Austauschservice von 60 Monaten oder mehr erhält 10 Punkte. Angebote mit einer Garantiegewährung von 24 Monaten oder einer geringeren Garantie erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Bindefrist:

30.11.2023

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.
Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Organisation und IT –

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 24.07.2023

Zeugenhaus 2-10

50667 Köln

Telefon: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen (Ost)

Az.: 33.44 - 5 15 06 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen (Ost) werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 4. Änderungsbeschlusses vom 01.12.2022 unterliegenden Grundstücke so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Rathaus, Zimmer 143, Johannismarkt 17 in 41812 Erkelenz und der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformationen, Geodatenzentrum, Eingang G, Zimmer 2004, Markt 11 in 41236 Mönchengladbach, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen (Ost) mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die auf Grund des 4. Änderungsbeschlusses zugezogenen Grundstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Rosenberg
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren/>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 26. September 2023 um 18:00 Uhr, im *Bürgerhaus Dülken, Lange Straße 2, 41751 Viersen*, Stadtteil Dülken statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 10. Genossenschaftsversammlung vom 28.09.2021
5. Geschäftsbericht 2021 und 2022
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2020, 2021 und 2022
7. Entlastung des Vorstandes für 2020 und 2021
8. Benennung eines Wahlleiters zur vorgezogenen Vorstandswahl
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Vorstandsvorsitzenden/ des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
11. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2023 und 2024
12. Vorstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne 2024 und 2025
13. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 0176 / 74 70 79 56 oder per E-Mail: h.henkel01@t-online.de

gez.: Bauass. Dipl.-Ing. Sabine Brinkmann,
Vorsitzende des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers
Geschäftsstelle:
Boisheimer Straße 144, 41751 Viersen
41751 Viersen, den 22.08.2023

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 17. August 2023 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:
3502724028

Mönchengladbach, den 18. August 2023

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 23. August 2023 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:
3402683654

Mönchengladbach, den 24. August 2023

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand